

Stellungnahme des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes - Gesamtverband - zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung asyl- und aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der EU (Stand: 03.01.2006)

Nach dem In-Kraft-Tretendes Zuwanderungsgesetzes(ZuwG) zum 1.1.2005 liegt nun ein Entwurf für ein 2. Änderungsgesetz zum ZuwG vor, mit dem 11 EU- Richtlinien in nationales Recht übertragen werden sollen. Die Zeit für die Umsetzung drängt, denn die Umsetzungsfrist ist für einige der betroffenen Richtlinien schon abgelaufen oder endet bei anderen im Herbst diesen Jahres.

In der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit und angesichts des Umfang der zu berücksichtigen Gesetzestexte und Richtlinien war eine umfassende Prüfung des Gesetzentwurfes nicht möglich. Insbesondere konnte nur unvollständig überprüft werden, inwieweit sich aus den EU Richtlinien weiterer Handlungsbedarf ergibt, der über den vorgelegten Gesetzentwurf hinausgeht. In seiner Stellungnahme wird sich der Verband daher auf einige zentrale Anliegen beschränken und weitere konkrete Hinweise zum Umsetzungsbedarf im folgenden Gesetzgebungsverfahren einbringen.

Maßstab für die Beurteilung ist zum einen, inwieweit der Umsetzungsbedarf, der sich aus den Richtlinien ergibt, realisiert wurde, zum anderen aber auch, ob die vorgesehenen Änderungen den asyl- und migrationspolitischen Zielen gerecht werden. Vor diesem Hintergrund ergibt sich für den Paritätischen folgende zusammenfassende Bewertung:

- Wir sehen mit großer Sorge, dass an verschiedenen Stellen die Voraussetzungen für die Verfestigung des Aufenthalts verschärft werden. Sei es, indem die Bedingungen für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis erhöht oder aber dass für bestimmte Personengruppen die Möglichkeit der Statusverbesserung ausgeschlossen wird. Aufenthaltsrechtliche Sicherheit ist neben der Partizipation am Arbeitsmarkt und im Bildungsbereich eine zentrale Voraussetzung für Integration. Die hier vorgesehenen Verschärfungen sind daher im Resultat integrationsfeindlich, da sie auch für seit langem hier lebende AusländerInnen die Möglichkeit ein Daueraufenthaltsrecht zu erhalten, massiv verschlechtern.

- Migration ist in aller Regel ein Familienprojekt. In zahlreichen Studien und Berichten ist hinreichend belegt, dass Integration am ehesten gelingt, wenn die Zugewanderten hier mit Ihren Familien zusammenleben können. Der Rückgriff auf die familiären Netzwerke kann ein wichtiger Baustein der Integration sein. Daher ist es abzulehnen, wenn die Voraussetzungen für den Ehegattennachzug nunmehr drastisch verschärft werden sollen. Es sei hier auch daran erinnert, dass mit der Verabschiedung des ZuwG die Hoffnung verbunden war, nunmehr in zentralen migrationspolitischen Fragen vorerst einen Konsens erzielt zu haben. Es ist nicht einsichtig, warum dieser nun aufgekündigt wird. Der Familiennachzug nach Deutschland ist ohnehin rückläufig. Für weitere Einschränkungen gibt es keine Rechtfertigung. Eine Einschränkung widerspricht auch den generellen familienpolitischen Zielen der Regierung, ist dort doch explizit die Stärkung der Familien vorgesehen.

- Die Verbesserungen hinsichtlich der Aufnahmebedingungen von Asylbewerbern, die sich aus der entsprechenden EU Richtlinie ergeben, sind bisher nur unzureichend umgesetzt.
- Die Regelungen insbesondere hinsichtlich des ergänzenden Schutzes sind bisher unzureichend.
- Es fehlt die notwendige Korrektur der gesetzlichen Regelungen, die die schon mit dem ZuwG in Aussicht gestellte Abschaffung der Kettenduldungen bisher verhindern.

Zu den einzelnen Regelungen:

Aufenthaltsverfestigung wird deutlich erschwert

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis sollen verschärft werden. So soll die Erteilung der Niederlassungserlaubnis zukünftig davon abhängig gemacht werden, dass der Lebensunterhalt des Ausländers und derjenige seines mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Angehörigen durch feste und regelmäßige Einkünfte gesichert ist. Die aus der EU Richtlinie übernommene neu aufgenommene Bedingung „feste und regelmäßige Einkünfte“ stellt für viele Ausländer eine schwer zu nehmende Hürde dar. Angesichts der Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt d. h. vor allem der Zunahme befristeter Arbeitsverhältnisse, ist das Kriterium der „festen Arbeitseinkünfte“ für viele schwer zu erfüllen. Für die Erteilung der nationalen Niederlassungserlaubnis ist diese Voraussetzung nicht zwingend vorgeschrieben.

Problematisch erscheint insbesondere die von der EU Richtlinie nicht vorgeschriebene Auflage, dass der Ausländer oder sein mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehegatte in ein Alterssicherungssystem Beiträge für eine angemessene Altersversorgung geleistet haben muss.

Zu kritisieren ist auch, dass die bisherige Erleichterung bei der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis für körperlich, seelisch oder geistig behinderte Ausländer, nämlich keinen Nachweis der Lebensunterhaltssicherung und von Pflichtbeiträgen zur Rentenversicherung erbringen zu müssen (§ 9 Abs. 2 Satz 6 AufenthG) entfallen ist. Diese Privilegierung muss wieder in § 9 Abs. 2 Satz 2 AufenthG aufgenommen werden.

Nicht nachzuvollziehen ist zudem, warum grundsätzlich die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis bei einem nachgezogenen Ausländer erst möglich sein soll, wenn dem Ausländer, zu dem der Familiennachzug erfolgte, bereits eine Niederlassungserlaubnis erteilt wurde. Sofern hier lediglich die Aufenthaltsverfestigung beim Familiennachzug von Personen mit einem von vornherein befristeten Aufenthalt (etwa Studenten) verhindert werden soll, sollte dies besser in den jeweiligen spezifischen rechtlichen Zusammenhängen geregelt werden. Indem dieses Kriterium aber bei den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen angesiedelt ist, wird damit die Erteilung der Niederlassungserlaubnis grundsätzlich in solchen Fällen ausgeschlossen, in denen

das nachgezogene Familienmitglied eher die Voraussetzungen erfüllt als der ursprünglich hier ansässige Ausländer. Eine Aufenthaltsverfestigungsnachgezogener Kinder wäre demnach unmöglich, solange die Erteilung der Niederlassungserlaubnis an die Eltern an unzureichenden Deutschkenntnissen scheitert. Auch könnte auf diese Weise das eigenständige Aufenthaltsrecht der Ehegatten nach Auflösung der Ehe ausgehebelt werden. Hier besteht dringender Korrekturbedarf.

§ 31 Abs. 1 AufenthG sieht nunmehr die Einschränkung des eigenständigen Aufenthaltsrechts der Ehegatten vor, wenn es für den Ausländer, zu dem der Nachzug stattfand, keine Perspektive einer Aufenthaltsverfestigung gab (§ 8 Abs. 2 AufenthG). Wenn auch der Grundsatz nachvollziehbar ist, dass der aufenthaltsrechtliche Status des nachgezogenen Ehegatten zunächst nicht besser sein sollte als der des ansässigen Ausländers, so halten wir dennoch den grundsätzlichen Ausschluss eines eigenständigen Aufenthaltsrechts in diesen Fällen für problematisch.

Bedingungen für Ehegattennachzug werden verschärft

Die Neuregelungen des § 30 Abs. 1 Satz 1 und 2, 28 Abs. 1 AufenthG sehen eine gravierende Verschärfung beim Ehegattennachzug sowohl zu Ausländern als auch zu Deutschen vor. Erstmals soll ein Mindestalter von 21 Jahren sowohl für den bereits hier lebenden wie auch den nachziehenden Ehegatten festgeschrieben werden. Begründet wird diese gravierende Veränderung des Ehegattennachzugs mit dem Argument, dies diene der Förderung der Integration und der Vermeidung von Zwangsehen. Hierzu ist folgendes festzustellen:

Die vorgesehene Verschärfung ergibt sich nicht zwingend aus der EU Richtlinie. Sie ist verfassungsrechtlich problematisch, da das BVerfG bereits früher die Einführung einer Wartefrist beim Familiennachzug verworfen hat. Zudem ist die angeführte Begründung für die Verschärfung nicht überzeugend. Die Bekämpfung von Zwangsehen ist selbstverständlich ein legitimes und auch wichtiges Ziel. Um dieses tatsächlich zu verfolgen sollten - neben der Aufklärung zu diesem Thema - rechtliche Regelungen geschaffen werden, mit denen von Zwangsehen betroffenen Frauen aufenthaltsrechtlich geholfen werden kann. Auch sollten die Beratungs- und Schutzeinrichtungen für betroffene Frauen stärker gefördert werden.

Die Einführung eines Mindestalters von 21 beim Ehegattennachzug ist aber für die Bekämpfung von Zwangsehen ungeeignet und bedeutet zudem eine nicht zu rechtfertigende Einschränkung der Familienzusammenführung für alle Ausländer. Es ist nicht erkennbar, wie diese Maßnahme außer einer Verzögerung tatsächlich auch zu einer Vermeidung von Zwangsehen beitragen könnte.

Bezüglich der Zwangsehen ist darauf hinzuweisen, dass bisher weder hinsichtlich der Definition der Zwangsehe (etwa im Unterschied zur arrangierten Ehe) noch hinsichtlich des Umfangs der Zwangsehen hinreichend Klarheit besteht. Damit soll das Problem nicht bagatellisiert werden. Das Ziel der Bekämpfung der Zwangsehen darf aber auch nicht als Vorwand für allgemeine ausländerrechtliche Verschärfungen

missbraucht werden.

Besonders problematisch ist, dass diese Regelung auch für anerkannte Flüchtlinge gelten soll. Für sie ist es offensichtlich unmöglich, die Ehe im Herkunftsland zu führen. Dies wird auch nicht dem in der Qualifikationsrichtlinie festgelegten besonderen Schutz der Flüchtlingsfamilien gerecht.

Eine weitere generelle Verschärfung der Bedingungen der Familienzusammenführung ist darin zu sehen, dass zukünftig der nachziehende Ehegatte bereits über einfache Deutschkenntnisse verfügen muss (§ 30 Abs. 1.2 in Verbindung mit § 44a AufenthG). Selbstverständlich sind für die Integration deutsche Sprachkenntnisse unverzichtbar. Deshalb sieht das im Jahr 2005 in Kraft getretene ZuwG für Neuzuwanderer, die nicht über einfache Deutschkenntnisse verfügen auch die verpflichtende Teilnahme an entsprechenden Integrationskursen vor. Von den Sprachschulen wissen wir, dass dieses Angebot auch intensiv genutzt wird. Um zukünftigen Neuzuwanderern die Integration in Deutschland zu erleichtern wäre ein Ausbau entsprechender Deutschkurse im Ausland wichtig.

Die Erfahrungen beim Spätaussiedlerzuzug haben allerdings deutlich gemacht, dass sich das Erfordernis einfacher Deutschkenntnisse als Einreisevoraussetzung als gravierendes Einreisehindernis herausgestellt hat, obwohl für diese Personengruppen von der Bundesrepublik Deutschland finanzierte Sprachkurse in den Herkunftsregionen angeboten werden. Da entsprechende Deutschkurse in vielen anderen Regionen nicht angeboten werden und eine Ausweitung der Förderung seitens der Bundesregierung auch nicht geplant ist, würde eine solche Regelung absehbar zu einem drastischen weiteren Rückgang der Familienzusammenführung führen, denn häufig wird es den Betroffenen mangels entsprechender Bildungsangebote in der Umgebung oder mangels entsprechender finanzieller Mittel nicht möglich sein, einfache Deutschkenntnisse zu erwerben. Auch ist hinsichtlich dieser Bedingung keinerlei Ausnahmeregelung vorgesehen. Somit wären etwa Analphabeten oder Lernbehinderte von vornherein ausgeschlossen.

Die Förderung von Deutschkenntnissen – auch in der Herkunftsländern – ist sinnvoll, mangelnde Deutschkenntnisse dürfen aber beim Ehegattennachzug kein Einreisehindernis darstellen, denn dies wäre mit dem grundgesetzlich geschütztem Recht auf Ehe und Familie nicht vereinbar. Sollten dennoch einfache Deutschkenntnisse als Einreisevoraussetzung festgelegt werden, so ist sicherzustellen, dass nachziehende Ehegatten im Heimatland tatsächlich die Möglichkeit erhalten, unter zumutbaren Bedingungen einfache Deutschkenntnisse zu erwerben.

Für nicht akzeptabel halten wir zudem, dass nach wie vor für Personen, denen eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach § 25 Abs. 4 und 5 AufenthG erteilt wird, ein Familiennachzug weiterhin grundsätzlich verwehrt bleiben soll. Häufig ist für diese Personen eine Rückkehr in ihr Herkunftsland dauerhaft nicht möglich. Es muss dann für sie aus humanitären- wie Integrationsgesichtspunkt die Möglichkeit der Familienzusammenführung geben.

Bekämpfung der Scheinehen

Die geplante Neuregelung des § 27, Abs. 1a AufenthG sieht vor, dass ein Nachzug von Ehegatten nur zugelassen werden darf, wenn die Ehe nicht ausschließlich zu dem Zweck geschlossen wurde, dem nachziehenden Ehegatten die Einreise und den Aufenthalt zu ermöglichen. Faktisch bedeutet dies eine Umkehrung der Beweislast. Der Familiennachzug wird unter generellen Missbrauchsverdacht gestellt. Dies ist unakzeptabel. Eine Überprüfung ist nur dann angemessen, wenn im Einzelfall konkrete Hinweise für eine Scheinehe vorliegen.

Wie wir von unseren Beratungsstellen wissen, haben in der jüngeren Vergangenheit die Auseinandersetzungen um „Scheinehen“ erheblich zugenommen, d.h. Ausländerbehörden konfrontieren ausländische bzw. binationale Ehepaare zunehmend mit diesem Vorwurf. Unabhängig davon, dass es sich bei dem Begriff der Scheinehe ohnehin um eine fragwürdige Konstruktion handelt, bleibt völlig unklar, wie bei Eheschließungen aus dem Ausland die Motive der Eheschließung überprüft werden sollen.

Umsetzung der Aufnahmerichtlinie/ Verbesserung der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber

Aus der Richtlinie 2003/9/EG zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedsstaaten ergibt sich für die Bundesrepublik Deutschland ein Handlungsbedarf, der in dem vorgelegten Gesetzentwurf nur unzureichend umgesetzt ist.

Dies gilt vor allem für den Schutz von Personen mit besonderen Bedürfnissen, wie etwa unbegleitete Minderjährige, Behinderte, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlebt haben. Gemäß der EU Richtlinie Art. 17-20 sollen deren Bedürfnisse hinsichtlich der materiellen Aufnahmebedingungen und der medizinischen Versorgung besonders berücksichtigt werden. Dem würde adäquat entsprochen, wenn der § 6 Abs. 2 AsylbLG, der den Anspruch auf sonstige Leistungen regelt dahingehend geändert würde, dass nicht nur Personen mit Aufenthaltserlaubnis, sondern allen Anspruchsberechtigten des AsylbLG im Bedarfsfall ein Anspruch auf die erforderliche medizinische und sonstige Leistung gewährt würde.

Dringender Handlungsbedarf besteht hier insbesondere bei den Opfern von Folter, Vergewaltigung und anderen schweren Straftaten, insbesondere wenn es sich dabei um Minderjährige handelt. Von den Beratungsstellen und Psychosozialen Einrichtungen in unserem Verband erfahren wir immer wieder, dass es hier zu Problemen bei der Kostenübernahme der notwendigen Rehabilitationsmaßnahmen

und psychologischen Beratung kommt. Art 18. der Richtlinie sieht die Gewährung solcher Hilfen für die Betroffenen im Bedarfsfall nunmehr verbindlich vor. Der Anspruch auf diese Leistungen sollte demzufolge auch im AsylbLG § 6. Abs. 2 eindeutig geregelt werden.

Die Umsetzung der Aufnahmebedingungsrichtlinie sollte zudem zum Anlass genommen werden, endlich eine europaweit einmalige Restriktionen für Asylsuchende aufzuheben, die in der Richtlinie auch keineswegs zwingend vorgeschrieben sind: die Residenzpflicht. Für deren Abschaffung hat sich der Paritätische seit langem ausgesprochen. Der Zweck der europäischen Harmonisierung ist eine Angleichung der Aufnahmebedingungen. Deutschland sollte seine in Europa einmalige Praxis ändern.

Bei der Regelung hinsichtlich der medizinischen Versorgung wird in der EU Richtlinie (Art 15) die notwendige medizinische Versorgung nicht - wie in Art. 4 AsylbLG - auf die Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände eingeschränkt. Diese Einschränkung sollte daher auch im AsylbLG entfallen, denn aus der Beratungspraxis wird seit langem von Problemen berichtet, wenn es um die Kostenübernahme der Behandlung chronischer Erkrankungen von Leistungsbeziehern des AsylbLG geht.

Immer wieder wird von Fällen berichtet, in denen MitarbeiterInnen von Flüchtlingshilfeorganisationen, die Asylbewerber in Aufnahmeeinrichtungen beraten wollen, der Zugang zu Aufnahmeeinrichtungen verwehrt wird. Es ist daher zu begrüßen, wenn in Art. 14 der Aufnahme richtlinie eindeutig festgelegt ist, das Rechtsbeiständen und Beratern sowie Vertretern des UNHCR Zugang zu den Aufnahmeeinrichtungen zu gewähren ist und dieser Zugang nur aus Gründen der Sicherheit der Einrichtung oder der Asylbewerber eingeschränkt werden kann. Diese Regelung (Art. 14 Abs.7 Aufnahme richtlinie) sollte auch in das Asylverfahrensgesetz aufgenommen werden.

Status der subsidiär Geschützten ist unzureichend geregelt

Die Qualifikationsrichtlinie beinhaltet auch Regelungen eines „ergänzenden Schutzes“ für Personen, die zwar nicht Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention sind, bei denen aber dennoch ein Schutzbedürfnis festgestellt wird, etwa weil sie Opfer von Folter oder unmenschlicher Behandlung waren. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an diese Personen scheiterte in Deutschland häufig daran, dass ein solches Schutzbedürfnis unberücksichtigt blieb, wenn die Gefahren allgemein drohen. Diese Sperrwirkung ist in der Qualifikationsrichtlinie nun nicht mehr enthalten. Auch stellt die Richtlinie klar, dass der menschenrechtliche Schutz auch dann gewährt werden muss, wenn die erniedrigende Behandlung durch nichtstaatliche Akteure ausgeübt wurde.

Diese Vorgaben der Richtlinie sind unseres Erachtens in den Regelungen des § 60 Abs. 2-7 AufenthG nicht hinreichend deutlich umgesetzt.

Gemäß der Qualifikationsrichtlinie haben zudem diejenigen, die unter die Regelungen des ergänzenden Schutzes fallen, einen Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis - und zwar ohne die einschränkenden Bedingungen des § 25 Abs. 3 Satz 2. AufenthG. Nach § 25 AufenthG (Aufenthalt aus humanitären Gründen) leitet sich für diese Personen aber noch kein Rechtsanspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis ab, ihnen soll diese vielmehr erteilt werden. Hier sehen wir Klarstellungsbedarf.

Keine eindeutige Umsetzung der Qualifikationsrichtlinie bei Flüchtlingsdefinition

Bei der Verabschiedung der Qualifikationsrichtlinie auf europäischer Ebene konnte nach jahrelanger, kontroverser Diskussion erreicht werden, dass die Standards der Genfer Flüchtlingsdefinition (GFK) hinsichtlich der Definition eines Schutzbedürfnisses übernommen wurden. Dies gilt etwa für die Einbeziehung nichtstaatlicher und geschlechtsspezifischer Verfolgung. Diese Standards müssen nun auch vollständig in das deutsche Recht übernommen werden. Vor diesem Hintergrund ist es unzureichend, wenn in § 60 AufenthG lediglich festgelegt wird, dass bei der Feststellung, ob eine Verfolgung im Sinne der GFK vorliegt, die Qualifikationsrichtlinie ergänzend angewandt werden soll. Sie muss vielmehr unmittelbar Anwendung finden. Soweit die Regelungen des § 60 AufenthG über die Qualifikationsrichtlinie hinausgehen ist auf Art. 3 der Richtlinie zu verweisen, nach der günstigere Normen der Mitgliedstaaten zur Entscheidung der Flüchtlingseigenschaft beibehalten bleiben können.

Bleiberecht/ Altfallregelung

Eines der unter humanitären Gesichtspunkten zentralen Anliegen des ZuwG, nämlich die Abschaffung der Kettenduldungen, ist bisher nicht umgesetzt worden. Um dies festzustellen, bedarf es keiner jahrelangen Evaluation, dies belegen die Berichte aus den Beratungsstellen eindeutig. Noch immer leben in der Bundesrepublik ca. 190.000 Personen - davon ca. 140.000 seit mehr als 5 Jahren - lediglich „geduldet“ und damit ohne Integrationsperspektive. Insofern besteht hier unmittelbar dringender Handlungsbedarf, auch wenn sich dieser nicht aus der Umsetzung einer EU Richtlinie ableitet. Die Verabschiedung des 2. Änderungsgesetzes sollte zum Anlass genommen werden, nunmehr die in Aussicht gestellte Abschaffung der Kettenduldung in die Tat umzusetzen. Hierzu bedarf es zweierlei. Zum einen sollte der § 25 Abs. 5 AufenthG dahingehend ergänzt werden, dass in diesen Fällen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht nur möglich ist, wenn die Ausreise unmöglich sondern auch wenn sie unzumutbar ist. Zum anderen sollte im Rahmen einer Altfallregelung einmalig den Personen mit langjähriger Duldung ein Aufenthaltsrecht eingeräumt werden. Dies ist nicht nur unter humanitären, sondern auch unter integrationspolitischen Gründen geboten.

Verschärfungen bei Dublin II

Die Dubliner Konvention regelt, welcher Mitgliedstaat für die Durchführung von Asylverfahren zuständig ist. Wird nach geltender Rechtslage bei einem Asylbewerber festgestellt, dass eigentlich ein anderer Staat für die Durchführung des Asylbewerbers zuständig ist, so gilt sein Asylantrag als unbeachtlich und es wird versucht, ihn (sie) an den betreffenden Staat zu überstellen. Gegen diese Entscheidung können bisher von dem Betroffenen Rechtsmittel eingelegt werden. Der Gesetzentwurf sieht nun vor (§ 27 AsylVfG), dass in den genannten Fällen das Asylgesuch nicht als unbeachtlich, sondern als unzulässig eingestuft werden soll, mit der Konsequenz, dass gegen diese Entscheidung keine Rechtsmittel (auch kein einstweiliger Rechtsschutz) eingelegt werden können. Diese Beschneidung des Rechtsschutzes ist abzulehnen, da es in der Vergangenheit immer wieder zu Fällen kam, bei denen die berechtigten Belange der Asylbewerber hinsichtlich der Zuständigkeit für das Asylverfahren nicht angemessen berücksichtigt wurden. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Situation unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge sowie der Möglichkeit des Selbsteintrittsrechts aus humanitären Gründen (Art. 15 Dublin II VO) von der in der Praxis bisher kaum Gebrauch gemacht wurde.

Staatsangehörigkeitsrecht

Der neu eingefügte § 10 Abs. 6 StAG sieht vor, dass nur Personen eingebürgert werden können, die über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen. Diese Regelung sollte um eine allgemeine Härtefallregelung ergänzt werden, wie sie ja auch bei der Erteilung der Niederlassungserlaubnis vorgesehen ist.

Die Streichung der Ausnahmeregelung, nach welcher bei Jugendlichen bis 23 auf die sonst übliche Voraussetzung verzichtet werden kann, dass der Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme von öffentlichen Leistungen bestritten werden kann, bedeutet ein erhebliches Einbürgerungshindernis. Die bisherige Regelung stellt nicht, wie in der Begründung formuliert, „eine Privilegierung lern- und arbeitsunwilliger Jugendlicher“ dar, sondern trägt aus guten Gründen der schwierigen materiellen Situation der Jugendlichen Rechnung. Die Streichung ist daher nicht gerechtfertigt.

Nicht nachvollziehbar ist auch, warum im §12a StAG die Regelung, wonach bei Ausländern, die zu einer höheren Strafe verurteilt wurden, im Einzelfall entschieden werden soll, ob die Straftat bei der Einbürgerung außer Betracht bleibt, entfallen soll. Eine einzelfallbezogene Lösung erscheint uns angemessener als ein genereller Ausschuss.

Für nicht gerechtfertigt halten wir, dass Ausländern, die eine Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen gemäß der Paragraphen 23 a, 24 sowie 25, Abs. 3-5 AufenthG erhalten haben, der Einbürgerungsanspruch

verwehrt werden soll, wenn die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind.

Sonstige Regelungen

Informationsrechte des UNHCR - § 9 AsylVfG

Der Paritätische hat sich in der Vergangenheit mehrfach kritisch zur Anerkennungspraxis des Bundesamtes für Migration, Flüchtlinge und Integration (BAMF) geäußert. Er hat zwischenzeitlich auch an konstruktiven diesbezüglichen Gesprächen mit dem BAMF teilgenommen. Uns erscheint es angesichts der gemachten Erfahrungen wichtig, dass der UNHCR weiterhin einen Anspruch darauf hat, dass ihm auf sein Ersuchen die Entscheidungen des BAMF und dessen Begründungen zugesandt werden. Dieser Rechtsanspruch sollte weiterhin Gültigkeit haben, die einschränkende Formulierung im § 9 Abs. 2 AsylVfG ist daher abzulehnen.

Verpflichtung zur Teilnahme am Integrationskurs

Die Neuregelung des § 44a AufenthG weitet den Kreis der Personen aus, die zukünftig zur Teilnahme am Deutschkurs verpflichtet sind. Verpflichtet sind zukünftig all diejenigen, die einen Anspruch haben und sich nicht auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen können. Neu ist, dass nunmehr nicht nur die mündliche, sondern auch die schriftliche Form gefordert ist. Verpflichtet sind zukünftig auch diejenigen, die im Rahmen der Familienzusammenführung kommen und nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.

Sichere Herkunftsländer

Verfassungsrechtliche Bedenken bestehen gegen die in §29 AsylVfG vorgesehene Ausweitung der Liste der „sicheren Herkunftsländer“. Während die bisher gültige Liste nur mit Beschluss des Parlaments erweitert werden kann, soll die Liste der sicheren Herkunftsstaaten nun durch eine gemeinsame Liste der EU erweitert werden. Somit würde das Mitbestimmungsrecht des Bundestages und des Bundesrates ausgehebelt.

Erwerbsmöglichkeit während studienvorbereitender Maßnahmen

Für Studierende soll künftig die Möglichkeit der Erwerbsarbeit bei studienvorbereitenden Maßnahmen ausgeschlossen werden (§ 16 Abs. 3 AufenthG). Dies erscheint insofern problematisch, als für den Besuch studienvorbereitender Maßnahmen in der Regel keine Stipendien erteilt werden. Es ist nicht nachvollziehbar, warum während des Studium der Lebensunterhalt in gewissem Umfang durch Erwerbstätigkeit gesichert werden kann, bei studienvorbereitenden Maßnahmen aber nicht.

Wie bereits erwähnt war in der Kürze der Zeit eine umfassende Bewertung des Gesetzentwurfes nicht möglich. Wenn in dieser Stellungnahme vor allem die unseres Erachtens noch korrektur- bzw. ergänzungsbedürftigen Regelungen angesprochen

wurden, so soll doch auch nicht unerwähnt bleiben, dass mit der vorgesehenen Umsetzung der EU Richtlinien auch zahlreiche Verbesserungen der aufenthaltsrechtlichen Situation verbunden wären.

Der Paritätische wird den weiteren Gesetzgebungsprozess intensiv begleiten. Wir halten aufgrund der Komplexität und Bedeutung der Materie eine Anhörung im weiteren Gesetzgebungsverfahren für dringend erforderlich.

27.01.2006